

2. Abs. 2 ergänzt und konkretisiert die Bewährung am Arbeitsplatz (§§ 33 u. 34). Aus dem Wortlaut „ist zu gewährleisten“ ist zu ersehen, daß es sich hierbei nicht um eine unmittelbar an den Jugendlichen gerichtete zusätzliche Auflage handelt. Das Gericht wird vielmehr angehalten, im Zusammenwirken mit dem Betrieb für die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen solche Bedingungen zu schaffen, daß die Bewährung am Arbeitsplatz zur Eingliederung in das Kollektiv der sozialistischen Produzenten führt.

§ 73

Geldstrafe als Hauptstrafe

Wird Geldstrafe als Hauptstrafe angewandt, so beträgt sie bei Jugendlichen höchstens 500,— Mark.

Die Beschränkung der **Höhe** dieser Strafe bei Jugendlichen soll sicherstellen, daß die Geldstrafe auch tatsächlich aus eigenen Mitteln, über die der Jugendliche durch seine gesellschaftliche Tätigkeit bereits verfügt, geleistet wird. Unter diesem Gesichtspunkt kann sie bei Straftaten, die materielle Schäden mit sich bringen, eine nachhaltige erzieherische Einwirkung darstellen. Zum allgemeinen Anwendungsbereich der Geldstrafe siehe Anm. zu § 36. Die Beschränkung der Höhe der Geldstrafe gilt auch für die Zusatzgeldstrafe (vgl. §49 Anm. 1).

Strafen mit Freiheitsentzug

§ 74

Jugendhaft

(1) Jugendhaft kann angewandt werden, wenn sich die Straftat gegen die staatliche und öffentliche Ordnung (§§ 214, 215, 217) richtet und ein solches soziales Fehlverhalten des Jugendlichen offenbart, daß eine kurzfristige disziplinierende Maßnahme erforderlich ist, um einer weiteren negativen Entwicklung des Jugendlichen nachhaltig entgegenzuwirken.

(2) Jugendhaft wird für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Wochen ausgesprochen. Sie wird nach vollen Wodien bemessen und nicht in das Strafregister eingetragen.

(3) Die Jugendhaft wird in besonderen Einrichtungen des Ministeriums des Innern vollzogen. Durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung soll der Jugendliche zur Ordnung und Disziplin angehalten werden.

1. Die Jugendhaft ist nur bei den im Gesetz genannten, vorwiegend durch die gruppenweise Begehung gekennzeichneten Straftaten, wie Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214), Rowdy-